#### Zwischen

## der Freien und Hansestadt Hamburg

(Arbeitgeberin)

und

# Herrn Dr. Alexander Panchenko

(Arbeitnehmer)

### wird folgender ARBEITSVERTRAG geschlossen:

Durch den Arbeitsvertrag wird kein Anspruch auf Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz, in einem bestimmten Aufgabengebiet oder in einer bestimmten Behörde/Dienststelle innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg begründet. Das Recht der Arbeitgeberin Freie und Hansestadt Hamburg, der/dem Tarifbeschäftigten eine andere Tätigkeit zu übertragen, wird durch eine länger währende Verwendung der/des Tarifbeschäftigten auf demselben Arbeitsplatz nicht eingeschränkt.

§ 1

Herr Dr. Panchenko wird ab dem 01.10.2016 gemäß § 30 TV-L in Verbindung mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12.04.2007 (WissZeitVG) in der jeweils geltenden Fassung als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß §§ 27, 28 Abs. 3 HmbHG befristet eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist auf der Basis von § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet bis zum 31.01.2018.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für die Arbeitgeberin jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Hinsichtlich der Fristen für die ordentliche Kündigung gilt § 34 Abs. 1 TV-L.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4

Der Arbeitnehmer ist in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.

§ 5

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Das Arbeitsverhältnis dient der Erbringung befristeter wissenschaftlicher Dienstleistungen im Rahmen des aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens: "**DFG JOINT-T**";

Aufgaben in der Lehre sind im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nicht zu erbringen.

Reisekosten können nur nach den Sätzen des Zuwendungsgebers erstattet werden.

Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich aller Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

### **Hinweis:**

Der/Die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit persönlich als arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Darüber hinaus ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Hamburg, den 27.09.2016		
-	Arbeitgeberin	
vertreten durch		
	Universität Hamburg	
	Verwaltung	
	62	
Maria Knull		Tina Brotke
	Arbeitnehmer	
<del></del>	Dr. Alexander Panchenko	<del></del>